

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???

Geändert: 836.11

Aufgehoben: 731.2

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst,*

I.

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt

- a* den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB),¹⁾
- b* die Einführung der IVöB im Kanton Bern.

Art. 2 *Beitritt*

¹ Der Kanton Bern tritt der unter der BAG-Nummer [xxx.xx] veröffentlichten IVöB bei.

² Der Regierungsrat erklärt gemäss Artikel 63 IVöB den Beitritt gegenüber dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

Art. 3 *Rechtsschutz (Art. 52 IVöB)*

¹ Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert zulässig.

¹⁾ BSG [731.2-2](#)

Art. 4 *Ausführungsbestimmungen (Art. 63 Abs. 4 IVöB)*

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur IVöB.

² Er kann Einzelheiten des Vollzugs, des Verfahrens und der Organisation regeln wie namentlich

- a* die Ausdehnung des Geltungsbereichs der IVöB auf weitere Auftraggeber oder Aufträge,
- b* die Veröffentlichung des Zuschlags im freihändigen Verfahren auch ausserhalb des Staatsvertragsbereichs (Art. 48 Abs. 1 IVöB),
- c* die Sprache oder Sprachen des Verfahrens und des Angebots,
- d* die Ausbildung oder Vertrauenswürdigkeit der mit öffentlichen Beschaffungen betrauten Personen,
- e* Massnahmen, welche die Auftraggeber gegen Risiken wie das Fehlverhalten von Anbietern oder des Beschaffungspersonals treffen,
- f* die Erhebung, Weitergabe oder Veröffentlichung von Daten über öffentliche Beschaffungen,
- g* die für den einheitlichen Vollzug, die Beratung und Unterstützung der Auftraggeber und die Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Beschaffungswesen zuständige Stelle oder Stellen,
- h* die für die Teilnahme an Vergabeverfahren erforderlichen Nachweise (Art. 12 und 26 IVöB).

Art. 5 *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt:

- a* Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten abzuschliessen (Art. 6 Abs. 4 IVöB),
- b* das für Kontrollen zuständige Organ zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5 IVöB),
- c* die für den Vollzug, die Kontrolle und Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen (Art. 28 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 bis 5, Art. 50 Abs. 1, Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB),
- d* die Befugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 Abs. 1 IVöB) zu delegieren,
- e* Änderungen der IVöB, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zuzustimmen (Art. 61 IVöB),
- f* den Austritt des Kantons Bern aus der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB 2001)¹⁾ zu erklären, wenn alle anderen Kantone der IVöB beigetreten sind.

¹⁾ BSG [731.2-1](#)

Art. 6 *Änderung eines Erlasses*

¹ Das Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG)¹⁾ wird geändert.

Art. 7 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)²⁾ wird aufgehoben.

² Die IVöB 2001 wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung entfernt, sobald der Beitritt gemäss Artikel 2 erfolgt ist.

Art. 8 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

Der Erlass [836.11](#) Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2

² Diese Daten dürfen den folgenden mit der Durchführung gesetzlicher oder gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit befassten Behörden und Organen bekannt gegeben werden:

- a **(geändert)** den mit der Anwendung der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen betrauten Behörden,

III.

Der Erlass [731.2](#) Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.06.2002 (ÖBG) (Stand 01.01.2020) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ BSG [836.11](#)

²⁾ BSG [731.2](#)

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, ...

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: ...

Der Staatsschreiber: ...